

Zuschussvertrag

zwischen

Angaben in grün variieren
gemäß des von Ihnen ein-
gereichten Outlines

**Ihre gemeinnützige jur. Personen / Ihre ÖR-Körperschaft
Adresse in Deutschland**

- Zuschussempfänger (ZE) -

und

**Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH
Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn
oder**

**Dag-Hammarskjöld-Weg 1 - 5
65760 Eschborn**

- Zuschussgeberin (ZG) -

Für das GIZ-Projekt (Projektkurzbezeichnung)

**im Rahmen der achten Auswahlrunde des Vorhabens zur Um-
setzung der NAMA Facility: hier Name Ihres Projektes**

Land: global: hier **Ghana**

wird der vorliegende Vertrag geschlossen:

Kommunikationsdaten (bei Schriftverkehr unbedingt angeben)

Vertragsnummer: 123456

Projektbearbeitungsnummer: 01.1234.5-678.99

Budgetverantwortliche Einheit

Organisationseinheit: G300
Bearbeiter/-in: Dr. S. David

Einkauf und Verträge

Organisationseinheit: E2B0
Bearbeiter/-in: M. Mustermann jun.

Finanzielle Vertragsabwicklung

Organisationseinheit: 5720
Bearbeiter/-in: M. Mustermann sen.

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

Sitz der Gesellschaft Bonn und Eschborn

Friedrich-Ebert-Allee 32 + 36
53113 Bonn, Deutschland
T +49 228 44 60-0
F +49 228 44 60-17 66

Dag-Hammarskjöld-Weg 1-5
65760 Eschborn, Deutschland
T +49 61 96 79-0
F +49 61 96 79-11 15

E info@giz.de
I www.giz.de

Amtsgericht Bonn
Eintragungs-Nr. HRB 18384
Amtsgericht Frankfurt am Main
Eintragungs-Nr. HRB 12394
USt-IdNr. DE 113891176
Steuernummer 040 250 56973

Vorsitzender des Aufsichtsrats
Martin Jäger

Vorstand
Tanja Gönner (Vorstandssprecherin)
Ingrid-Gabriela Hoven
Thorsten Schäfer-Gümbel

Commerzbank AG Frankfurt am Main
BIC (SWIFT): COBADEFFXXX
IBAN: DE45 5004 0000 0588 9555 00

Grundlage für die Bezuschussung des **Ihre gemeinnützige jur. Personen / Ihre ÖR-Körperschaft** ist der Auftrag des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vom 04.06.2020.

Die ZG erbringt die Zuschussleistungen nach dem vorliegenden Vertrag ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des BMUV.

Das Board der NAMA-Facility hat mit dem Beschluss Nr. **02** vom **22.02.2022** entschieden, dass das NAMA Support Project Outline des **Ihre gemeinnützige jur. Personen / Ihre ÖR-Körperschaft** für die Folgephase des Calls Nr. 8. berücksichtigt werden soll.

Die vorliegende Zuschussvereinbarung wird zur Finanzierung der detaillierten Vorbereitungsphase des NAMA Support Project geschlossen.

In diesem Zusammenhang hat das Board der NAMA-Facility darauf hingewiesen, dass die GIZ im Rahmen Ihrer Beauftragung und der grundsätzlichen Vereinbarungen mit Ihren Auftraggebern und satzungsmäßigen Ordnung die vertraglichen Grundlagen für den Zuschussvertrag schaffen wird.

1. Vertragszweck, -höhe und -laufzeit

1.1 Die ZG stellt dem ZE im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BMUV für die Durchführung des unter Ziffer 2 genannten Projektes einen Zuschuss in Höhe von

- **bis zu EUR 196.718,40** (in einhundertsechszehntausendundsiebentachtzig **EURO und 40 Cent**) für die Phase I der Detailed Preparation Phase des Projekts wie Anlage 2 beschrieben;
Durchführung der Phase I: Start: 01.10.2022; Ende 31.03.2023;
- kein Zuschuss in der Entscheidungsphase: Start **01.04.2023**; Ende **30.04.2023**;
- **bis zu EUR 153.281,60** (in Worten einhundertdreiundfünfzigtausendzweihunderteinundachtzig **EURO und 60 EURO Cent**) für die Phase II der Detailed Preparation Phase des Projekts wie Anlage 2 beschrieben, vorausgesetzt, dass der am Ende Phase I einzureichende Fortschrittsbericht von der NAMA Facility Technical Support Unit (TSU) in der Entscheidungsphase genehmigt wurde,
Durchführung Phase II: Start **01.05.2023**; Ende **31.01.2024**;

zur Verfügung.

- 1.2 Der ZE darf den Zuschuss ausschließlich für tatsächlich entstehende Kosten verwenden, die im Rahmen des unter Ziffer 2 genannten Projektes und auf Grundlage des nach Kostenarten vorgelegten Finanzierungsplanes (**Anlage 1**) des ZE für die finanzielle Abdeckung folgender Budgetlinien anfallen:

	Phase I bis zu EUR	Entscheidungsphase bis zu EUR	Phase II bis zu EUR	Phase I + II total bis zu EUR
1. Personal	15.000,00	0,00	3.211,54	18.211,54
2. Externe Experten	88.800,00	0,00	88.800,00	177.600,00
3. Transportkosten / Reisekosten	920,00	0,00	1.000,00	1.920,00
4. Veranstaltungskosten	22.400,00	0,00	28.232,00	50.632,00
5. Beschaffung von Sachgütern	9.000,00	0,00	21.010,00	30.010,00
6. sonstige Kosten / Verbrauchsmaterial	1.000,00	0,00	1.000,00	2.000,00
7. Administration costs 7%	9.598,40	0,00	10.028,06	19.626,46
8. Weiterleitung von Mitteln	50.000,00	0,00	0,00	50.000,00

- 1.3 Der Zuschuss wird zunächst für den Zeitraum vom **01.10.2022** bis zum **31.03.2023** (Förderzeitraum für Phase I) zur Verfügung gestellt. Die Erweiterung des Zeitraums des Zuschusses für den Zeitraum vom **01.05.2023** bis zum **31.01.2024** (Förderzeitraum für Phase II) wird zur Verfügung gestellt, wenn die Genehmigung des Fortschrittsberichts durch die NAMA Facility Technical Unit (TSU) erteilt ist und die GIZ dies schriftlich bestätigt. Kosten, die außerhalb des Förderzeitraums oder während der Entscheidungsphase anfallen oder getätigt werden, sind nicht zuschussfähig.

Die ZG kann Auszahlungen nach dem **31.05.2023** ablehnen.

- 1.4 Der ZE verpflichtet sich, die bereitgestellten Mittel zweckgebunden und entsprechend der Budgetlinien in Ziffer 1.2 und des Finanzierungsplans (**Anlage 1**) des Vertrages einzusetzen. Dabei hat er auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel zu achten. Der in Ziffer 1.1 genannte Gesamtbetrag ist für die Verwendung des Zuschusses hinsichtlich der Gesamtkosten als Höchstbetrag verbindlich und darf nicht überschritten werden.
- 1.5 Die Budgetlinien nach Ziffer 1.2 des Vertrages (außer Verwaltungsgemeinkosten und Weiterleitungen von Mitteln, falls vertraglich vereinbart) dürfen um bis zu 20 % überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen durch diesen Zuschuss finanzierten Budgetlinien (außer Verwaltungsgemeinkosten und Weiterleitungen von Mitteln, falls vertraglich vereinbart) ausgeglichen werden kann. Der ZE informiert die ZG über die entsprechenden Änderungen in den Budgetlinien bei Einreichung der Verwendungsnachweise.

1.6 Der Zuschuss darf nur für tatsächliche Kosten verwendet werden, die nicht bereits aus anderen Zuschüssen oder langfristigen Darlehen finanziert werden.

1.7 Der Zuschuss erfolgt als Anteilsfinanzierung.

Das Projekt wird durch die folgenden Parteien (ZE und/oder Dritte) über Zuschüsse / Eigenbeiträge / Kredite kofinanziert mit Summen bis zu:

1. der ZE bis zu EUR **50.000,00** entspricht **14,29%**

Die Verteilung der Beiträge des ZE bzw. Dritter auf die geschätzten Projektkosten ist dem Finanzierungsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Zuschuss der ZG wird vorbehaltlich der Zurverfügungstellung der obengenannten Beiträge des ZE bzw. Dritter gewährt.

Falls die tatsächlichen Beiträge der oben genannten Parteien geringer sind als die nach dem Finanzierungsplan geschätzten, ist die ZG berechtigt, ihren Zuschuss in dem Verhältnis zu verringern, in dem sich die tatsächlichen Kosten im Verhältnis zu den geschätzten Kosten verringern.

2. Projekt

2.1 Das Ziel des Projektes, welches durch diesen Zuschuss finanziert wird, ist die Durchführung der Detailed Preparation Phase (DPP) der achten Auswahlrunde des Vorhabens zur Umsetzung der NAMA Facility indem die Regierung von Ghana dabei unterstützt und beraten wird das NAMA Support Project (NSP) „Decarbonizing the Agriculture Sector“ zu entwickeln und am Ende der DPP dem Board der NAMA Facility einen vertieften Projektvorschlag zu diesem NSP vorzulegen. Dies wird die Regierung von Ghana dabei unterstützen internationale Fördermittel zur Umsetzung des NSP zu werben.

Diese Zielsetzung beinhaltet folgendes:

Das Hauptziel der DPP ist die Ausarbeitung eines detaillierten Projektvorschlags (Proposal) für das NSP „Decarbonizing the Agriculture Sector“. Ein solcher NSP Proposal enthält eine deutliche Darstellung von Umfang und Ergebnis jeder Komponente des NSP (finanzielle und technische Komponente), erläuternde Details zu den während der Umsetzung des NSP angebotenen Finanzhilfemechanismen, eine klare Beschreibung der Rollen und Verantwortlichkeiten der/des Durchführungsbeteiligten und Lenkungsgremiums sowie Vereinbarungen zur Auswahl von Projektentwicklern, die von der NSP-Implementierung profitieren werden.

2.2 Um dieses Ziel zu erreichen, führt der ZE eigenverantwortlich im Rahmen des Projektes „Decarbonizing the Agriculture Sector“ die im Vorschlag des ZE zur Projektdurchführung (im Weiteren „Projektvorschlag“, siehe Anlage 2) aufgeführten Maßnahmen durch.

Allgemeine Ziele, der Phasen I und II

- Politische und rechtliche Rahmenbedingungen: Festlegung von Aktivitäten im Zusammenhang mit den "Politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen". Dies gilt

auch für Aspekte im Zusammenhang mit Stromversorgungsvereinbarungen, erforderlichen Genehmigungen und Lizenzen sowie Tarifstruktur.

- Barriere Analyse
- Geschäftsmodell und Finanzierungsmechanismus:
 - Bewertung der Geschäftsmodelle und Gestaltung der Finanzmechanismen im Einklang mit dem Gemeinnützigkeitszweck im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit für nachhaltige Entwicklung.
 - Verfeinerung und Validierung von Geschäftsmodellszenarien und Finanzinstrumenten, um die Subventionsniveaus bis zum Ende der Umsetzung schrittweise zu senken.
- Maßnahmen der technischen Zusammenarbeit: Weiterentwicklung von Aktivitäten, Leistungen und Logframe.
- Institutioneller Aufbau:
 - Genaue Beschreibung der NSO und der institutionellen Gestaltung und Vereinbarungen zwischen NSO und NAMA Facility Grant Agent (NFGA).
 - Festlegung der institutionellen Gestaltung und Vereinbarungen zwischen den wichtigsten NSP-Durchführungspartnern und anderen an der Umsetzung des NSP Beteiligten.
 - Festlegung des Aufgabenbereichs des Lenkungsgremiums.
- Zielgruppe(n) und andere Interessengruppen:
 - Austausch mit und Beteiligung aller Interessenträger, die am NSP beteiligt und/oder vom NSP betroffen sind
 - Definition von gesellschaftlichen, Menschenrechts- und Genderaspekten, die berücksichtigt werden müssen.
- Projektlogik einschließlich Logframe: Aktualisierung des Logframes, um den zweistufigen Ansatz der Implementierungsphase (TC- und FC-Aktivitäten) widerzuspiegeln.
- Risikoanalyse: Durchführung einer Risikoanalyse, sobald Umfang und Ergebnisse der einzelnen Komponenten klar definiert sind. Aufstellen von Methoden zur Risikominderung, um sicherzustellen, dass das NSP innerhalb der Zeit- und Budgetpläne in bester Qualität umgesetzt werden kann.
- Direkte und indirekte Minderung von Treibhausgasemissionen: Berechnung der Minderung von Treibhausgasemissionen gemäß dem M+E-Framework der NAMA-Fazilität.
- Durchführung von Umwelt- und Sozialverträglichkeitsbewertungen.
- Kosten und Finanzierung: Überprüfung und Bestätigung der Höhe der für jede Komponente zu zuweisenden Mittel.
- Gewährleistung der Nachhaltigkeit sowie einer phase-out Strategie nach Auslaufen der Förderung durch die NAMA-Fazilität.

Ziele Phase I:

- Details des Finanzierungsmechanismus erarbeiten, einschließlich Informationen über die beteiligten Organisationen, zugrunde liegende Geschäftsmodelle, potenzielle Kofinanzierungsbeiträge sowie zu schließende Verträge und Finanzströme zwischen diesen Organisationen einschließlich indikativer Beträge (einschließlich indikativer Zinssätze und Gebühren). Dazu gehören auch:
 - Sicherstellen, dass der vorgeschlagene finanzielle Unterstützungsmechanismus ein Mindestmaß an Konzessionalität beinhaltet;
 - Die Eignung der Landbank als Durchführungspartner der Finanzkomponente kritisch bewerten und alternativ das Potenzial anderer ähnlicher Finanzinstitute analysieren;

- Erstellung eines Konzepts zur Skalierung und zum phase-out aus dem Finanzhilfemechanismus.
- Durchführung einer detaillierten Marktanalyse von (i) TSE-Projektentwicklern, Anbietern und Finanzinvestoren sowie (ii) Energienachfrage und -angebot auf den vom NSP vorgesehenen Inseln.
- Bereitstellung der Ergebnisse einer systematischen Analyse des politischen und regulatorischen Rahmens sowie der systemischen Barrieren für erneuerbare Energien im Land, insbesondere für TSE und Solar PV. Diese Analyse sollte eine Veranschaulichung der Tarifstruktur enthalten, die bei den vom NSP unterstützten Projekten anzuwenden ist.
- Ausarbeitung von Maßnahmen der technischen Komponente (einschließlich der erforderlichen Budgets). Dazu gehören Aktivitäten, die auf den regulatorischen und politischen Rahmen abzielen, die Projektpipeline und die Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse, die erforderlich sind, um die Replikation und Skalierung des NSP zu ermöglichen.
- Bereitstellung der Ergebnisse des systematischen Screenings möglicher beabsichtigter und unbeabsichtigter negativer Auswirkungen und Risiken des NSP auf Umwelt, Gesellschaft, Menschenrechte oder Gleichberechtigung der Geschlechter gemäß einer vom TSU gesondert bereitgestellten Checkliste. Darüber hinaus sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:
 - Einbindung und Konsultation lokaler Gemeinschaften gemäß dem Völkerrecht und den Leitlinien des UNPFII;
 - Technologierisiko, Abnehmerrisiko und Auswirkungen auf die lokalen Gemeinschaften.

Wesentliche Änderungen der geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der ZG.

3. Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses

- 3.1 Die Auszahlung des Zuschusses durch die ZG und die Abrechnung des Zuschusses durch den ZE erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen. Soweit in diesem Vertrag keine abweichende Regelung enthalten ist, finden darüber hinaus die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P" vom 13.06.2019 (Anlage 2 zur. VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO), **Anlage 4** dieses Vertrages, entsprechende Anwendung.
- 3.2 Der ZE reicht nach Vertragsabschluss, spätestens mit der ersten Vorauszahlungsanforderung, einen Mittelbedarfsplan unter Verwendung des Musters in Anlage 3 für die Gesamtlaufzeit des Vertrages ein, sofern dieser bei Vertragsschluss noch nicht vorliegt.
Im Rahmen des Mittelbedarfsplanes fordert der ZE gemäß Ziffer 1.4 ANBest-P jeweils für zwei Monate Vorauszahlungen in Höhe des voraussichtlichen Mittelbedarfes unter Anrechnung der ggf. noch vorhandenen Mittel an. Um das Rückzahlungsrisiko so gering wie möglich zu halten, hat der ZE den effektiven Saldo der Mittel zu überwachen, bevor eine weitere Vorauszahlung beantragt wird. Die Sechswochenfrist gemäß Ziffer 8.5 ANBest-P findet keine Anwendung.

Die Anforderung jeder Vorauszahlung muss im Original mit handschriftlicher oder digitaler Unterschrift unter Angabe der Projektnummer und Vertragsnummer unter Verwendung des in **Anlage 3** beigefügten Musters erfolgen.

- 3.3 Alle im Rahmen dieses Vertrages zur Verfügung gestellten Mittel müssen getrennt von sonstigen Mitteln des ZE gebucht werden.

Der ZE ist verpflichtet, ein separates Unterkonto bei seiner Bank oder einen separaten Kostenträger in seinen eigenen Konten zu eröffnen, um die finanziellen Transaktionen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzuwickeln; er hat der ZG bei Einreichung seiner ersten Zahlungsanforderung zu bestätigen, dass dies geschehen ist.

Spätestens mit der ersten Vorauszahlungsanforderung und bei jeder Verwendung einer anderen Kontoverbindung hat der Empfänger eine Bestätigung der Bank zur Legitimierung der Kontoverbindung vorzulegen.

Alle Zahlungen im Rahmen dieses Vertrages werden von der ZG auf das vorbezeichnete Konto des ZE überwiesen.

Alle von der ZG gezahlten Beträge verbleiben als Treuhandmittel auf dem vorbezeichneten Konto, bis sie an die Endempfänger weitergeleitet oder zur Bezahlung der aus dem Zuschuss zu finanzierenden Lieferungen und/oder (Bau-) Dienstleistungen verwendet werden.

- 3.4 Die von der ZG auf das vorbezeichnete Konto eingezahlten Beträge werden verzinst, soweit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen dies zulassen.

Die ZG kann den ZE jederzeit auffordern, unverzüglich eine Kopie der Zinsvereinbarung und/oder der Zinsberechnung durch die Bank oder eine Bestätigung der Bank vorzulegen, dass für das Guthaben auf dem Konto keine Zinsen gezahlt werden können.

Jegliches Einkommen, Zinsen oder Gewinne aus dem Zuschuss, welche der ZE im Rahmen dieses Vertrages erhält ("Erträge"), sowie alle an den ZE zurückfließenden Gelder, die ursprünglich aus dem Zuschuss ausgeschüttet wurden, einschließlich Rückerstattungen oder Rückzahlungen („zurückgeflossene Mittel“), sind vom ZE in das Projekt zu reinvestieren und als solche bei der Vorlage der Verwendungsnachweise unter Angabe der jeweiligen Budgetlinie auszuweisen.

Die ZG behält sich das Recht vor, alle Erträge und zurückgeflossenen Mittel vom vereinbarten Zuschussbetrag abzuziehen.

- 3.5 In den Buchhaltungsunterlagen des ZE für diesen Zuschuss sind alle Belege, Ausgaben, tatsächlichen Kosten sowie alle Erträge und zurückgeflossenen Mittel im Zusammenhang mit dem Zuschuss und dem Finanzierungsplan in chronologischer Reihenfolge und gemäß den Vorschriften der ordnungsmäßigen Buchführung zu erfassen. Diese Belege sind in die Kategorien der Budgetlinien gemäß Ziffer 1.2 zu unterteilen und die Belege sowie die Erfassung müssen mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- a) Interne Eingangsnummer
- b) Datum
- c) Empfänger / Ursprung des Belegs
- d) Betrag
- e) Inhalt des Belegs

- 3.6 Mit Ausnahme des ersten und zweiten Vorauszahlungszeitraumes muss der ZE mit jeder Vorauszahlungsanforderung einen Original-Verwendungsnachweis mit handschriftlicher oder digitaler Unterschrift (siehe Vorlage in **Anlage 3**) für die Verwendung der Mittel der Vorauszahlung des vorletzten Zeitraums vorlegen sowie eine Bestätigung über die bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung gestellten und verausgabten Beiträge anderer Parteien (Empfänger und/oder Dritte) gemäß Artikel 1.7 und eine Inventarliste der gemäß Artikel 6.4 beschafften Güter.

Verwendungsnachweise müssen spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Vorauszahlungszeitraumes eingereicht werden, auch wenn keine weitere Vorauszahlung angefordert wird.

Spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums oder einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages hat der ZE der ZG zusätzlich zum narrativen Schlussbericht gemäß Artikel 4.6 einen letzten Verwendungsnachweis im Original mit handschriftlicher oder digitaler Unterschrift (siehe Vorlage in **Anlage 3**) vorzulegen.

- 3.7 Im Verwendungsnachweis sind die Einnahmen und Kosten in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans (gem. Ziffer 1.2) auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuschusszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuschüsse, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Kosten enthalten.

Jedem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Kosten nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Im Verwendungsnachweis sind die tatsächlichen Kosten in Belegwährung einzutragen, umzurechnen und in EUR ausweisen.

Über an Dritte geleistete Vorauszahlungen im Sinne der Artikel 5 und 6 ist in den Verwendungsnachweisen separat zu berichten. Der Empfang der Gegenleistung ist zum gegebenen Zeitpunkt, aber spätestens im letzten Verwendungsnachweis zu dokumentieren und die tatsächlichen Kosten sind zu erfassen.

Restmittel, die dem ZE ausweislich des Verwendungsnachweises noch zur Verfügung stehen, werden unter Berücksichtigung des Mittelbedarfsplanes mit der nächsten Auszahlung verrechnet.

Enthalten die in Artikel 1.2 dargestellten Budgetlinien Verwaltungskosten, so sind diese gesondert als pauschaler Prozentsatz abzurechnen. Alle anderen unter Artikel 1.2 aufgeführten Budgetlinien werden gegen Nachweis abgerechnet.

- 3.8. Dem Verwendungsnachweis sind keine Belegkopien beizufügen.

Der ZE hat alle Verwendungsnachweise, sowie sonstigen für die Abrechnung erforderlichen Unterlagen entweder in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache einzureichen oder eine Übersetzung in eine dieser Sprachen beizufügen.

- 3.9. Die Zahlungsanforderung des ZE wird mit Ablauf einer Überprüfungsfrist von 15 Tagen nach Erhalt des Verwendungsnachweises fällig. Die Auszahlung erfolgt durch die ZG

spätestens 30 Tage nach Fälligkeit der Zahlungsanforderung in der von der ZG festgestellten und ggf. berichtigten Höhe.

- 3.10 Sofern der ZE den Zuschuss auf ein Konto in Fremdwährung überweist, ist der Nachweis des Eingangs auf dem Konto in lokaler Währung mit dem jeweils nächsten Verwendungsnachweis einzureichen. Der jeweilige Wechselkurs errechnet sich aus dem zugrunde liegenden Betrag in EUR und der eingegangenen lokalen Währung.

Sollte eine Wechselkursermittlung über den Bankbeleg nicht möglich sein, kann nach Zustimmung der ZG der ZE die Landeswährung auf der Grundlage des EU-Währungsumrechners InforEuro umrechnen oder alternativ sein eigenes Umtauschsystem verwenden, sofern Letzteres prüfbar ist und Standards entspricht, die mit InforEuro vergleichbar sind.

- 3.11 Legt der ZE einen Verwendungsnachweis, einen Sachbericht (gemäß Ziffer 4.5 - 4.6) oder eine Inventarliste nicht bis zur vertraglich vereinbarten Fälligkeit oder nicht in der vertraglich vereinbarten Form vor, ist die ZG berechtigt, die Zahlungen bis zur Vorlage eines korrekten Verwendungsnachweises, Sachberichtes oder Inventarliste auszusetzen.
- 3.12 Alle nach Ende des Förderzeitraums oder bei vorzeitiger Beendigung des Projektes noch vorhandenen und nicht verwendeten Mittel, einschließlich der Erträge und zurückgeflossenen Mittel, sind vom ZE unverzüglich und unaufgefordert direkt an die ZG in EUR zurückzuzahlen. Das Recht der ZG, eine Rückzahlung gemäß den Bestimmungen des Vertrages zu verlangen, bleibt davon unberührt.
- 3.13 Spätestens dem letzten Verwendungsnachweis muss eine Erklärung beigefügt werden, aus der hervorgeht, in welchem Umfang die zu leistenden Beiträge der in Ziffer 1.7 genannten anderen Parteien (Empfänger und/oder Dritte) insgesamt zur Verfügung gestellt wurden.
- 3.14 Die ZG lässt die Umsetzung des Zuschussvertrages auf ihre Kosten durch einen von ihr beauftragten externen Prüfer überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich auf die vertragskonforme Durchführung und Abwicklung des Projektes, insbesondere die Einhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung, die ordnungsmäßige Verwendung des Zuschusses sowie die ordnungsmäßige Vergabe von Lieferungen und Leistungen gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieses Zuschussvertrages.

Die Prüfungszeiträume lauten wie folgt:

Falls der Vertrag bereits nach Phase I endet:

1. Prüfungszeitraum: 01.10.2022 bis 31.03.2023

Anderenfalls erstreckt sich der Prüfungszeitraum über Phase I und II mit folgenden Prüfungszeiträumen:

2. Prüfungszeitraum: 01.10.2022 bis 30.06.2023
3. Prüfungszeitraum: 01.07.2023 bis 31.01.2024

Der ZE muss der ZG und/oder dem von ihr beauftragten, öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer jederzeit Einblick in die Buchführung sowie alle weiteren relevanten Dokumente in Bezug auf den Vertragsgegenstand gewähren.

Nach Fertigstellung des Prüfungsberichts informiert die ZG den ZE über dessen wesentliche Ergebnisse. Der ZE setzt die aus den Ergebnissen des Prüfungsberichts

resultierenden Empfehlungen der ZG unverzüglich um und weist dies auf Verlangen der ZG nach.

- 3.15 Umsatzsteuer, die der ZE an Lieferanten oder sonstige Auftragnehmer zahlt, ist nur zuschussfähig, sofern der Auftragnehmer keine steuerfreie bzw. nicht-steuerbare Leistung erbringt und der ZE bezüglich der gezahlten Umsatzsteuer nicht zum Vorsteuerabzug gegenüber dem Finanzamt (§ 15 UStG) berechtigt ist. Der ZE erklärt hiermit, dass er für das Vorhaben grundsätzlich zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 UStG **berechtigt / nicht berechtigt (bitte auswählen)** ist.

4. Projektumsetzung, Informationspflicht und Berichterstattung

- 4.1 Die Beschreibung der Maßnahmen in Artikel 2.2, einschließlich des Projektvorschlags (**Anlage 2**), bildet den verbindlichen Rahmen für die Durchführung des Projektes.

Der ZE hat spätestens zum 01.11.2022 einen schriftlichen Bericht („interim report“) über den Projektfortschritt mit Informationen zur NAMA Support Organisation (NSO) sowie Wirtschaftsprüfungsberichten der NSO der letzten drei Jahre. Dieser „interim report“ ist der NAMA Facility Technical Support Unit (TSU) per E-Mail vorzulegen.

- 4.2 Der ZE wird

- a) das Projekt mit der gebotenen Sorgfalt, Effizienz und auf Basis ordnungsgemäßer administrativer, technischer, finanzieller und entwicklungspolitischer Grundsätze und entsprechend der Bestimmungen dieses Vertrags durchführen;
- b) die vollständige Finanzierung des Projektes sicherstellen und der ZG auf Anfrage Nachweise vorlegen, die belegen, dass alle tatsächlichen Kosten, die nicht aus diesem Zuschuss finanziert werden, gedeckt sind;
- c) alle erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen zur Durchführung des Projektes einholen und zudem sicherstellen, dass andere an der Projektumsetzung Beteiligte ebenfalls die erforderlichen Lizenzen, Genehmigungen und Zustimmungen einholen;
- d) in seinen Verträgen mit an der Projektumsetzung beteiligten Dritten notwendige und angemessene vertragliche Sanktionen für die Nichterfüllung oder die Nichtleistung durch den jeweiligen Vertragspartner aufnehmen;
- e) von seinen Vertragspartnern die Rückzahlung von Mitteln fordern, die unsachgemäß oder rechtswidrig verwendet wurden oder diesem Vertrag oder den Gesetzen des Landes, in dem das Projekt durchgeführt wird, zuwiderlaufen;
- f) auf Verlangen der ZG und ab dem Datum des Zahlungseingangs Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB für jeden Betrag zahlen, der nicht rechtzeitig gemäß dem Finanzierungsplan für das Projekt ausgegeben wird;
- g) alle Bücher, Aufzeichnungen, Verträge und die Originale der Belege zehn Jahre lang nach Vorlage des letzten Verwendungsnachweises aufbewahren und der ZG auf Verlangen vorlegen bzw. übergeben, wobei alle tatsächlichen Kosten für aus dem Zuschuss finanzierte Dienstleistungen und Lieferungen klar ausgewiesen sein müssen;
- h) es der ZG oder einem von der ZG beauftragten Dritten sowie dem Auftraggeber der ZG (BMUV) oder dem Bundesrechnungshof jederzeit ermöglichen, die Bücher und alle anderen Aufzeichnungen und Dokumente, die für die Durchführung des

Projektes und die Prüfung der ordnungsmäßigen Verwendung der Mittel relevant sind, einzusehen und die dafür erforderlichen Einrichtungen zu besuchen.

- 4.3 Über alle Pressemitteilungen oder öffentlichen Erklärungen, die der ZE zu dem Projekt abgeben möchte, informiert der ZE die ZG vor der Veröffentlichung oder Offenlegung und berücksichtigt etwaige Hinweise der ZG. Kurzreferenzen des ZE, über das von der ZG finanzierte Projekt (z.B. auf der Website des ZE) sind nicht informationspflichtig. Der ZE hat bei allen Veröffentlichungen und Kurzreferenzen über das Projekt stets in geeigneter Weise zum Ausdruck zu bringen, dass er seine Tätigkeit im Rahmen eines von der ZG im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanzierten Vorhabens durchführt oder durchgeführt hat. Der ZE stellt sicher, dass alle Publikations-, Kommunikations- und/oder Sichtbarkeitsaktivitäten mit der bitte wählen: Anlage 5 dieses Vertrages übereinstimmen. Der ZE wird die ZG unverzüglich benachrichtigen und sich bemühen, etwaige Mängel bei der Umsetzung der Publikations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsanforderungen, die im Dokument "Corporate Design and Wording" (ggf. Dokumentenbezeichnung anpassen) (bitte wählen: Anlage 5) aufgeführt sind, unverzüglich zu beheben.
- 4.4 Der ZE ist verpflichtet, die ZG schriftlich über alle Umstände zu informieren, welche die Erreichung des Vertragszwecks ernsthaft beeinträchtigen oder gefährden können oder welche die Erfüllung der wesentlichen Verpflichtungen des ZE aus diesem Vertrag oder die Durchführung des Projektes erheblich erschweren können.
- Diese Informationspflicht besteht insbesondere auch bei substantiellen Änderungen in der Risikobewertung des Projektes, bei drohenden nachteiligen Auswirkungen auf Menschenrechte, Umwelt oder Klima oder die Gleichstellung der Geschlechter und bei sonstigen wesentlichen zeitlichen, finanziellen, technischen oder entwicklungspolitischen Änderungen des Projektes während der Vertragslaufzeit sowie bei Risiken für die Sicherheit oder Gesundheit des entsandten Personals.
- Sobald der ZE von solchen Umständen Kenntnis erlangt, hat er die ZG unverzüglich darüber zu informieren und insbesondere den in Ziffer 5 ANBest-P aufgeführten Mitteilungspflichten nachzukommen.
- 4.5 Der ZE erstellt alle sechs Monate Sachberichte über den Projektfortschritt (Fortschrittsbericht). Diese Fortschrittsberichte sind der ZG spätestens zwei Monate nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums vorzulegen. In jedem Fortschrittsbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der durchgeführten Aktivitäten zu erläutern (vgl. Ziffer 6.2.1 ANBest-P).
- 4.6 Der ZE erstellt einen Schlussbericht, der die Durchführung und die Ergebnisse des Projektes im Hinblick auf die vertraglich vereinbarten Ziele beschreibt, und legt diesen Bericht spätestens zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums oder einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags der ZG vor.

5. Weiterleitung von Mitteln an Endempfänger

- 5.1 In Fällen, in denen Sachgüter, Bau- oder Dienstleistungen aus Mitteln des Zuschusses beschafft werden, findet Artikel 6 Anwendung.
- 5.2 Ist der ZE nach Maßgabe des Projektvorschlags und des Finanzierungsplans (**Anlagen 1 und 2**) berechtigt, Teile des Zuschusses wiederum in Form eines Zuschusses an Dritte ("Endempfänger") weiterzuleiten, stellt der ZE bei der Weiterleitung der Mittel sicher, dass er nicht gegen das EU-Beihilferecht verstößt.

Bei der Weiterleitung von Mitteln hat der ZE auch sicherzustellen, dass die einschlägigen Bedingungen dieses Vertrages, insbesondere die Bestimmungen über die Verwendung des Zuschusses sowie die Regelungen zum Auszahlungs- und Berichterstattungsverfahren, auf die vertragliche Beziehung zwischen dem ZE und den Endempfängern Anwendung finden. Der ZE hat auch sicherzustellen, dass die Endempfänger nicht berechtigt sind, die erhaltenen Mittel oder Teile davon an weitere Empfänger in Form von Zuschüssen weiterzuleiten.

- 5.3 Vor jeder Weiterleitung von Mitteln hat der ZE eine angemessene Due-Diligence-Prüfung durchzuführen, um die Integrität und Eignung jedes Endempfängers unter Berücksichtigung des gemeinnützigen Ziels des Projektes zu bewerten. Voraussetzung für eine Weiterleitung der Mittel ist stets eine positive Bewertung der Integrität und Eignung des jeweiligen Endempfängers zur Durchführung der entsprechenden Maßnahmen. Der ZE hat die Prüfung der Endempfänger in transparenter Weise zu dokumentieren und der ZG die Dokumentation auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Stehen die Endempfänger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrages noch nicht fest, hat der ZE der ZG eine schriftliche Liste der potenziellen Endempfänger, einschließlich ihrer Finanzierungspläne, zur Zustimmung im Rahmen einer Vertragsergänzung vorzulegen, bevor er Mittel an diese weiterleitet.

- 5.4 Der ZE muss die ordnungsgemäße Verwendung der im Rahmen dieses Artikel 5 weitergeleiteten Mittel nachweisen, indem er entsprechende Finanzberichte und Belege einreicht.

Vorauszahlungen durch den ZE an die Endempfänger sind in den Verwendungsnachweisen gesondert auszuweisen. Der ZE muss Kostennachweise für diese Vorauszahlungen vom Endempfänger anfordern, prüfen und gemäß Artikel 3 in den vom ZE bei der ZG einzureichenden Verwendungsnachweisen dokumentieren.

Darüber hinaus ist der ZE verpflichtet, die vom Endempfänger vorgelegten finanziellen Nachweise gemäß den Bedingungen dieses Vertrages zu prüfen und diese Nachweise zusammen mit den Ergebnissen seiner eigenen Prüfungen an die ZG weiterzuleiten.

6. Einkauf von Sachgütern, Bau- und Dienstleistungen

- 6.1 Wenn mit dem Zuschuss die Beschaffung von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen vollständig oder teilweise finanziert werden soll, so muss der ZE diese Leistungen im Rahmen von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Ausschreibungsverfahren beschaffen. Dabei muss er grundsätzlich Angebote von mindestens drei geeigneten Anbietern einholen, die voneinander unabhängig sind. Ein Verzicht auf die Einholung von drei Angeboten ist nur in den Ausnahmefällen zulässig, die auch von

den in diesem Artikel genannten Bestimmungen (insb. UVgO) vorgesehen werden, und muss vom ZE entsprechend begründet und dokumentiert werden.

Die Beschaffung soll den einschlägigen Nachhaltigkeitsstandards entsprechen.

Beträgt der geschätzte Wert einer geplanten Beschaffung ohne Umsatzsteuer 100.000,00 Euro oder mehr, so hat der ZE bei der Vergabe von Aufträgen folgende Regelungen anzuwenden:

für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen die Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwelvenvergabeordnung – UVgO). Die Verpflichtung zur Anwendung gilt nicht für die folgenden Vorschriften:

- § 22 zur Aufteilung nach Losen,
 - § 28 Absatz 1 Satz 3 zur Veröffentlichung von Auftragsbekanntmachungen,
 - § 30 zur Vergabebekanntmachung,
 - § 38 Absatz 2 bis 4 zu Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote,
 - § 44 zu ungewöhnlich niedrigen Angeboten,
 - § 46 zur Unterrichtung der Bewerber und Bieter.
- für die Vergabe von Bauleistungen Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A).

Eigene Verpflichtungen des ZE als Auftraggeber gemäß Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) bleiben unberührt.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 1.000,00 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden.

Der ZE muss alle Vergabeentscheidungen schriftlich dokumentieren und sämtliche Vergabeunterlagen zehn Jahre nach Vorlage des letzten Verwendungsnachweises aufbewahren.

Vergibt der ZE Aufträge im Einsatzland, so wendet er die vorbezeichneten Regelungen sinngemäß an.

- 6.2 Hat der ZE gegen eine der in Artikel 6.1 genannten Bestimmungen verstoßen, ist die ZG berechtigt, einen Betrag in Höhe der durch den Verstoß entstandenen Mehrkosten, mindestens jedoch in Höhe von 20 % des jeweiligen Beschaffungsvolumens, vom Zuschuss abzuziehen. Die Rechte der ZG gemäß Artikel 13 dieses Vertrages bleiben davon unberührt.
- 6.3 Beim Abschluss von Verträgen über Liefer-, Bau- und Dienstleistungen, die mit dem Zuschuss finanziert werden sollen, hat der ZE sicherzustellen, dass
- a) die beschafften Sachgüter, Bau- und Dienstleistungen kein gewerbliches oder geistiges Eigentum oder sich darauf beziehende Ansprüche Dritter verletzen ("Schutzrechte Dritter");
 - b) alle Verträge zur Beschaffung von Sachgütern, Bau- und Dienstleistungen angemessene Gewährleistungspflichten, Garantien und Entschädigungsleistungen

zugunsten des ZE in Bezug auf geistige Eigentumsrechte Dritter enthalten;

- c) alle im Rahmen dieses Vertrages beschafften Sachgüter, Bau- und Dienstleistungen ausschließlich für die Zwecke des Projektes verwendet werden, und alle für das Projekt relevanten Einrichtungen jederzeit ordnungsgemäß betrieben und gewartet werden (unter Berücksichtigung einer angemessenen Abnutzung);
- d) kompetente und qualifizierte Berater und Auftragnehmer eingesetzt werden, um die Ziele des Projektes zu erreichen;
- e) die Zahlungsbedingungen der Verträge den handelsüblichen Gepflogenheiten entsprechen; Einfuhrabgaben, die nach dem Zuschussvertrag nicht finanziert werden dürfen, sind in den abzuschließenden Verträgen und in den Rechnungen gesondert anzugeben;
- f) angemessene, branchenübliche Vorkehrungen für die Versicherung von Sachgütern gegen Schäden getroffen werden;
- g) die zu finanzierenden Lieferungen in angemessenem und üblichem Umfang gegen Transportrisiken versichert werden, um die Unterbringung der Sachgüter oder die Wiederherstellung ihres ursprünglichen Zustands zu gewährleisten;
- h) Erstattungs-, Versicherungs-, Sicherheits-, Garantie- oder ähnliche Zahlungen, die auf der Grundlage dieser Verträge beansprucht werden können, auf das in Artikel 3.3 angegebene Konto zu überweisen sind und dem Projekt erneut zur Verfügung gestellt werden. Der ZE hat die ZG über die Höhe der erhaltenen Zahlungen im Rahmen der Verwendungsnachweise zu informieren.

6.4 Alle Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800,00 EUR (netto) übersteigen, sind vom ZE zu inventarisieren (sog. „inventarisierte Gegenstände“).

Der ZE ist verpflichtet, mit jedem Zwischenverwendungsnachweis sowie mit dem letzten Verwendungsnachweis aktuelle Inventarlisten gemäß Ziffer 4.2 ANBest-P einzureichen.

6.5 Wenn und soweit der ZE einen Teil der Mittel für den Erwerb von Gegenständen zum Zweck der Durchführung von Maßnahmen für das Projekt verwendet (wie z.B. Fahrzeuge oder Büroausstattung oder sonstige "inventarisierte Gegenstände"), ist die ZG nach Ablauf des Förderzeitraums oder bei vorzeitiger Beendigung dieses Zuschussvertrages berechtigt, in Bezug auf diese Gegenstände nach eigenem Ermessen über deren weitere Verwendung und Bestimmung zu entscheiden.

Eine aufgrund einer solchen Entscheidung der ZG erfolgte Eigentumsübertragung dieser Gegenstände ist auf dem entsprechenden Übergabeprotokoll gemäß **Anlage 3** zu vermerken, das zusammen mit dem abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen ist.

7. Nutzungsrechte

- 7.1 Der ZE räumt der ZG an den Arbeitsergebnissen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes entstehen oder beschafft werden und ganz oder teilweise aus dem Zuschuss finanziert werden, insbesondere in Bezug auf die gemäß Artikel 3 und 4 erstellten Berichte und Studien, Dokumente, sowie Computerprogramme, hiermit ein unwiderrufliches, einfaches, weltweites, unentgeltliches und übertragbares Nutzungsrecht ein, welches die ZG zeitlich und inhaltlich unbeschränkt für nicht-kommerzielle Zwecke, einschließlich der Verarbeitung und Übersetzung und zur Verwendung in elektronischen Medien, nutzen darf. Auf Verlangen der ZG hat der ZE der ZG unverzüglich ein Exemplar der Materialien auszuhändigen. Die ZG ist berechtigt, Dritten einfache Unter-Nutzungsrechte einzuräumen.
- 7.2 Der ZE stellt sicher, dass die im Rahmen der Durchführung des Projektes der ZG zur Verfügung gestellten Arbeitsergebnisse keinen Urheberrechten oder sonstigen Rechten Dritter unterliegen, die die Nutzung in dem in Artikel 7.1 beschriebenen Umfang beeinträchtigen würden. Der ZE stellt die ZG von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus der Einräumung der Rechte nach Artikel 7.1 ergeben, frei und erstattet der ZG alle zumutbaren Kosten, die der ZG bei einer rechtlichen Verteidigung gegen solche Ansprüche entstehen.

8. Datenschutz

- 8.1 Die ZG verarbeitet im Rahmen dieses Zuschussvertrags personenbezogene Daten ausschließlich in Übereinstimmung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Eine Verarbeitung der Daten erfolgt einzig und allein zum Zweck der Durchführung, Verwaltung und Überwachung dieses Zuschussvertrags. Soweit gesetzlich zulässig, hat der ZE das Recht, seine personenbezogenen Daten einzusehen, zu löschen oder zu berichtigen und kann sich zur Durchsetzung seiner Rechte an die ZG (datenschutzbeauftragter@giz.de) oder entsprechend zuständige staatliche Stellen wenden.
- 8.2 Der ZE muss bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Zuschussvertrags die anwendbaren Datenschutzvorschriften der EU und des nationalen Rechts einhalten (einschließlich der Genehmigungs- und Meldepflichten). Der ZE darf seinen Mitarbeitern den Zugriff auf die Daten nur in dem zur Durchführung, Verwaltung oder Überwachung dieses Zuschussvertrags unbedingt erforderlichen Maß gestatten und verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Wahrung des Datengeheimnisses. Personenbezogene Daten sind in jedem Falle vom ZE vertraulich zu behandeln. Der ZE muss technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen treffen, die angesichts der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der betreffenden personenbezogenen Daten angemessen sind. Der ZE muss seine Mitarbeiter darüber informieren, dass deren personenbezogene Daten von der ZG erhoben und verarbeitet werden.

9. Einhaltung rechtlicher Vorschriften sowie Umwelt- und Sozialstandards; Vermeidung nicht-intendierter negativer Wirkungen auf Umwelt und Soziales

- 9.1 Bei der Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel hat der ZE die jeweiligen örtlichen Verhältnisse des betreffenden Landes, die Handelsbräuche sowie die gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen und behördlichen Bestimmungen zu beachten, alle

einschlägigen steuerrechtlichen Vorgaben einzuhalten und die damit verbundenen allgemeinen, besonderen und sozialen Auswirkungen zu berücksichtigen.

- 9.2 Der ZE ist verpflichtet, die Mittel unter Beachtung internationaler Standards und multilateraler Abkommen, insbesondere internationaler Menschenrechtsabkommen und der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) von 1998, zu verwenden und den Schutz von Kindern, die Prävention von Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung jeglicher Art, die Nichtdiskriminierung, insbesondere in Bezug auf Herkunft, Ethnie, Religion, Alter, Geschlechtsidentität, sexueller Orientierung oder Behinderung, sowie die Förderung der Chancengleichheit aller Geschlechter bei der Mittelverwendung sicherzustellen.

Der ZE verwendet die zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des geltenden nationalen und internationalen Umweltrechts, minimiert den Ausstoß von Treibhausgasemissionen und vermeidet jegliche Aktion, welche die Vulnerabilität der Bevölkerung und/oder Ökosysteme erhöhen könnte.

Der ZE ist verpflichtet, die Mittel auch so zu verwenden, dass er nicht-intendierte negative Auswirkungen auf Umwelt, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Menschenrechte, fragile und von Konflikt und Gewalt geprägte Kontexte sowie Gleichberechtigung der Geschlechter durch die Umsetzung zuordenbarer Minderungsmaßnahmen zu vermeiden bzw. mindern sucht. Hinsichtlich der Gleichberechtigung der Geschlechter verpflichtet er sich zugleich, Potenziale zu deren Förderung auszuschöpfen.

- 9.3 Der ZE ergreift angemessene Maßnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung im beruflichen Kontext und unterlässt die Anstiftung zu Gewalt oder Hass sowie die sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen.

10. Interessenkonflikt

- 10.1 Der ZE hat im Zusammenhang mit diesem Vertrag Interessenkonflikte zu vermeiden. Ein Interessenkonflikt kann sich insbesondere aus wirtschaftlichen Interessen, politischen Affinitäten oder nationalen Bindungen, familiären oder freundschaftlichen Beziehungen sowie sonstigen Interessen ergeben.
- 10.2 Im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes darf der ZE keinen Vertrag abschließen, bei dem aufgrund der Art des Vertrages oder aufgrund persönlicher oder finanzieller Verbindungen des ZE zu einem Dritten ein Interessenkonflikt zu erwarten ist.
- 10.3 Der ZE verpflichtet sich, der ZG unverzüglich jeden Sachverhalt anzuzeigen, der einen Interessenkonflikt darstellt oder zu einem solchen führen könnte. Das weitere Vorgehen ist mit der ZG abzustimmen.

11. Anti-Geldwäsche, Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Bekämpfung von Bestechung und Einhaltung von Embargos

- 11.1 Der ZE unterstützt keinerlei Maßnahmen, die Geldwäsche, Finanzierung terroristischer Handlungen oder Korruption begünstigen.
- 11.2 Der ZE stellt aus dem Zuschuss der ZG keine finanziellen Mittel oder sonstige wirtschaftliche Ressourcen Dritten zur Verfügung, die auf einer Sanktionsliste der Vereinten Nationen und/oder der EU aufgeführt sind, und zwar weder direkt noch indirekt. Im Rahmen des unter Ziffer 2 genannten Projektes darf der ZE nur mit Dritten, die zuverlässig sind und für die kein gesetzliches Verbot zur Aufnahme von Vertrags- oder Geschäftsbeziehungen besteht, solche Beziehungen aufnehmen und/oder unterhalten. Des Weiteren hält der ZE im Rahmen der Durchführung des Projektes Embargos und sonstige Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen, der EU und der Bundesrepublik Deutschland ein.
- 11.3 Der ZE informiert die ZG auf eigene Veranlassung unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses, welches dazu führt, dass der ZE, ein Mitglied seines Personals oder seiner geschäftsführenden und/oder sonstigen verwaltenden Organe, ein Gesellschafter oder ein Vertragspartner des ZE auf einer Sanktionsliste des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, der EU oder der Bundesrepublik Deutschland gelistet werden. Dasselbe gilt, wenn der ZE darüber Kenntnis erlangt, dass er oder eine der vorbezeichneten Personen auf einer solchen Sanktionsliste aufgeführt ist.
- 11.4 Jegliche Form von Korruption ist untersagt. Der ZE darf im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags weder selbst noch durch Dritte Geschenke oder Vorteile anbieten, gewähren oder für sich oder andere annehmen oder fordern. Der ZE ist zudem verpflichtet, geeignete und angemessene Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung vorzunehmen.
- 11.5 Der ZE hat alle von ihm an der Durchführung des Projektes Beteiligten zu verpflichten, die in diesem Artikel 11 genannten Bestimmungen während der Entwicklung des Projektes sowie im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes einzuhalten.
- 11.6 Der ZE hat die ZG unverzüglich über den Eintritt eines Verstoßes gegen eine Bestimmung dieses Artikels 11 zu informieren. Die Rechte der ZG nach Artikel 13 bleiben unberührt.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 "Höhere Gewalt" ist ein unabwendbares Ereignis (z.B. Naturkatastrophe, Ausbruch von Krankheiten und Seuchen, schwerwiegende Unruhen, Krieg oder Terrorismus), das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich angemessenen Mitteln und durch äußerste Sorgfalt nicht vermieden oder unschädlich gemacht werden kann und durch welches der ZE oder die ZG an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird. Soweit ein Ereignis aus der Sphäre einer Vertragspartei stammt, stellt dieses kein Ereignis Höherer Gewalt dar.
- 12.2 Weder die ZG noch der ZE haften für die Verletzung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag, wenn sie aufgrund von höherer Gewalt an der Erfüllung dieser Verpflichtungen gehindert wird, vorausgesetzt, dass die von einem solchen Ereignis betroffene Partei alle angemessenen Vorsichtsmaßnahmen, die gebotene Sorgfalt und angemessene

alternative Maßnahmen ergriffen hat, und zwar mit dem Ziel, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag soweit als möglich zu erfüllen.

- 12.3 Eine von einem Ereignis im Sinne des Artikels 12.1 betroffene Partei hat die andere Partei so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünfzehn (15) Tage nach Kenntnisnahme der Auswirkungen des Ereignisses auf das Projekt, über Art, Ursache und Auswirkung des Ereignisses zu informieren, einschließlich der Information über die Möglichkeit der schnellstmöglichen Wiederherstellung des Normalzustandes.

13. Aussetzung von Zahlungen, Beendigung des Vertrages, Rückzahlung

- 13.1 Die ZG ist berechtigt, Auszahlungen ganz oder teilweise auszusetzen, wenn ein den Vertrag beeinträchtigendes Ereignis vorliegt. Ein solches Ereignis liegt insbesondere dann vor, wenn
- a) der ZE nicht in der Lage ist, die Verwendung des Zuschusses für den in dieser Vereinbarung festgelegten Zweck nachzuweisen;
 - b) vom ZE für das Projekt erworbene und aus dem Zuschuss finanzierte Sachgüter nicht oder nicht mehr für die Zwecke dieses Vertrags verwendet werden;
 - c) der ZE gegen eine der Bestimmungen in Artikel 6 dieses Vertrages oder gegen eine andere wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verstoßen hat;
 - d) der ZE vor Abschluss des Vertrages oder während der Durchführung des Projektes falsche Angaben gemacht oder relevante Informationen zurückgehalten hat, sofern und soweit die ZG bei Richtigkeit der Angaben oder Erhalt der relevanten Informationen den Zuschuss nicht gewährt oder eine oder mehrere Auszahlungen nicht vorgenommen hätte;
 - e) außergewöhnliche Umstände eingetreten sind, die den Zweck des Zuschusses, die Durchführung des Projektes oder die Erfüllung der vom ZE nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen ausschließen oder ernsthaft gefährden; oder
 - f) die Regierung der Bundesrepublik Deutschland den entsprechenden Vertrag mit der ZG, der die Grundlage für diesen Zuschussvertrag bildet, kündigt, aussetzt oder modifiziert.
- 13.2 Die ZG ist außerdem berechtigt, diesen Vertrag teilweise oder vollständig mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eines der in Artikel 13.1 a) bis f) genannten Ereignisse eintritt. Tritt eines der in Artikel 13.1 a) bis d) genannten Ereignisse ein, ist die ZG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn diese Umstände nicht innerhalb einer von der ZG festzulegenden Frist, die jedoch nicht weniger als 30 Tage betragen darf, behoben werden. Liegen die Voraussetzungen von Artikel 13.1 e) oder 13.1 f) vor, bedarf es einer solchen Fristsetzung durch die ZG nicht.
- 13.3 Nach Kündigung dieses Vertrages hat der ZE nach Aufforderung durch die ZG die nicht verwendeten Mittel des Zuschusses, für die keine weiteren Verbindlichkeiten des ZE im Sinne dieses Vertrages bestehen, unverzüglich an die ZG zurückzuzahlen. Dies schließt auch sämtliche Erträge und zurückgeflossene Mittel ein.

Der ZE ist verpflichtet, Mittel, die bereits vor der Kündigung in gutem Glauben und im

Sinne dieses Vertrages an einen Dritten ausgezahlt oder einem Dritten rechtlich verbindlich zugesagt wurden, zurückzufordern und an die ZG zurückzuzahlen. Die Rückzahlung ist auf den Betrag begrenzt, den der ZE von dem jeweiligen Dritten nach Ergreifen aller zumutbarer Maßnahmen einschließlich rechtlicher Schritte zurückerhalten hat. Bestehende Verpflichtungen gegenüber Dritten (z.B. Arbeitsverträge, Mietverträge, Darlehen) hat der ZE unverzüglich zu kündigen.

Liegen die Voraussetzungen des Artikels 13.1 a) vor, hat der ZE zusätzlich zu den nicht verwendeten Mitteln des Zuschusses diejenigen Beträge zurückzuzahlen, für die er die ordnungsgemäße Verwendung zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht nachweisen kann.

Liegen die Voraussetzungen von Artikel 13.1 b) vor, sind zusätzlich zu den nicht verwendeten Mitteln des Zuschusses diejenigen Beträge zurückzuzahlen, die sich auf die betreffenden Sachgüter beziehen.

Der ZE hat auf den Rückzahlungsbetrag nach Artikel 13.1 a) bis d) ab dem Tag der Aufforderung zur Rückzahlung durch die ZG Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1 Die Anlagen zum Vertrag sind integraler Bestandteil dieses Vertrages.
- 14.2 Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall werden die ZG und der ZE die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt und von der anzunehmen ist, dass die ZG und der ZE sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit gekannt oder vorhergesehen hätten. Entsprechendes gilt, falls dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.
- 14.3 Der ZE darf keine Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder übertragen, verpfänden oder mit Hypotheken belasten.
- 14.4 Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
- 14.5 Erfüllungsort für Zahlungen ist Frankfurt am Main.
- 14.6 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main, sofern der ZE Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Die ZG kann den ZE auch bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Gericht verklagen.

14.7 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Bonn/Eschborn, den: 01.03.2022

Ort in Deutschland, den:

Deutsche Gesellschaft für
Internationale Zusammenarbeit
(GIZ) GmbH

Ihre gemeinnützige jur. Personen
/ Ihre ÖR-Körperschaft

.....
Ms. J. Doe
Vertragsmanagerin (E2B0)
Vertragsmanagement

.....
Mr. M Mustermann
Vertragsmanager (E2B0)
Vertragsmanagement 7

.....

Anlagen: (Anlagen 3. - 4 sind im Internet unter www.giz.de/finanzierungen abrufbar.)

- Anlage 1: Finanzierungsplan
- Anlage 2: Vorschlag zur Projektdurchführung
- Anlage 3: Richtlinien zur finanziellen Abwicklung (10/2020)
- Anlage 4: ANBest-P 2019
- Anlage 5: Corporate Design and Wording

